

Der Winterdienstvertrag beginnt am 01. November.

Der Vertrag gilt spätestens am 31.03. des jeden Folgejahres als erfüllt, auch wenn es auf Grund der Witterung zu keinem Einsatz gekommen ist. Sollte diese Zeit nicht ausreichen kann 14-tägig verlängert werden. Die Berechnung wird jährlich neu erstellt. Die Neuberechnung erfolgt bis spätestens zum 31.05. Sollte keine Neuberechnung erfolgen, so gelten die Preise der vorherigen Saison.

Räumzeiten / Flächen:

Es werden im Allgemeinen die Straßensatzungen der jeweiligen Gemeinden zu Grunde gelegt.

Es wird gewährleistet, dass der Winterdienst in der Regel vor 7.00 Uhr liegt und um 20.00 Uhr endet.

Ausnahmen sind Verzögerungen durch verkehrsbedingte Situationen.

Sonn- und Feiertags liegt der Winterdienst vor 9.00 Uhr und endet ebenfalls um 20.00 Uhr.

Je Nachteinsatz zwischen 20 und 5 Uhr 40%, Feiertags- oder Sonntageinsatz werden 60% der Schneedienst Kosten zusätzlich berechnet. (Nur für Winterdienst Flex und Einzelfahrt)

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung wird jeweils erst nach Ende des Schneefalls geräumt.

Die vertraglich festgelegte Fläche wird von Schnee befreit und ein abstumpfendes Streugut (Splitt, Sand) aufgetragen.

Auf Treppen und besonderen Gehwegflächen, kann nach Ermessen Tausalz gestreut werden. Dies wird aus der jeweiligen Straßensatzung entnommen.

Der Winterdienst erfolgt bei Bedarf (mehrmalig einsetzendem Schneefall) auch mehrmals pro Tag. (Nur für Winterdienst Flex und Einzelfahrt)

Streuarbeiten erfolgen bei Temperaturen ab unter 1°C. (Temperatur wird mittels www.wetter.de und der jeweiligen Postleitzahl ermittelt).

Bei unvorhersehbarer entstandener Eisglättebildung durch Schmelzwasser, abgegangener Dachlawinen oder Schneereste, die von Nachbargrundstücken auf die zu räumende Fläche gelangt sind, hat der Auftraggeber die unverzügliche Meldepflicht.

Es kann ein Preiszuschlag erhoben werden, wenn die zu räumende Fläche stark verwinkelt oder schwer zugänglich ist. (Bsp. Garageneinfahrten, Treppenstufen, Hauseingänge)

Flächen, die im laufenden Vertragszeitraum zum Räumen angemeldet werden, sind separat zu berechnen. Im Preis ist das auszubringende Streugut enthalten.

Haftungsausschluss:

Für Personen oder Sachschäden aufgrund von Glätte in Bezug auf das Tausalzverbot. (Abgestumpftes Streugut ist kein Taumittel)

Falls es durch akuten Starkschneefall oder andere unvorhersehbare Gegebenheiten (z.B. Gemeinde / Wirtschaftsbetriebe räumen nicht) dazu kommen sollte, dass ein Fahren mit PKW und Anhänger nicht mehr möglich ist, oder die Straßen unbefahrbar sind, so ruht der Vertrag für die Ausfallzeit. In diesem Zeitraum ist die Haftung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen und der Eigentümer/Mieter ist für die Räumung selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer teilt dies unverzüglich mit. Der Auftraggeber erkennt diese Regelung mit seiner Unterschrift ausdrücklich an.

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen bindend.

Kündigung:

Der Vertrag gilt unbefristet und verlängert sich jedes Jahr um eine weitere Saison, wenn er nicht bis zum 30.04. schriftlich gekündigt wird.

Eine vorzeitige Kündigung vor dem 30.04. ist nicht möglich.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt zur angebotenen Frist.

Sollte es nach Abrechnung zu einem weiteren Einsatz kommen, so wird dieser in der nächsten Abrechnung berechnet. (Nur für Winterdienst Flex und Einzelfahrt)

Stand: Fröndenberg, 28.11.2024

Garten- und Hausmeisterservice Ristow

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber